

61/1101
Morg. Stormarn Tagblatt

DONNERSTAG, 8./FREITAG, 9. APRIL 2004

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

7. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. 3. 1972 vom 29. 3. 2004

„Entlassung aus dem Landschaftsschutz für einen Teilbereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 13 (Gewerbegebiet Süd)“

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 18. 7. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. 3. 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 73) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

VIII. Zwei Bereiche im Süden des Gemeindegebiets westlich der Hamburger Straße. Sie gehören zur Flur 11 der Gemarkung Trittau und werden wie folgt begrenzt:

- a) Ausgehend von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 180/134 der Flurstücksgrenze ca. 26 m nach Norden folgend, dann ca. 30 m in westsüdwestlicher Richtung verlaufend, von dort ca. 29 m in südsüdöstlicher Richtung bis an die Grenze des Flurstücks 180/134 heran, diese nach Ostnordosten aufnehmend bis zum Ausgangspunkt.
- b) Ausgehend von einem Punkt ca. 47m südlich vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 180/134, in westnordwestlicher Richtung zum nordwestlichen Grenzpunkt des gleichen Flurstücks verlaufend, von dort die Grenze des Flurstücks 90/3 nach Nordwesten aufnehmend, dieser ca. 98 m folgend, von dort in etwa nordnordwestlicher Richtung auf dem Flurstück 86/2 ca. 28 m verlaufend, dann ca. 173 m in ostnordöstlicher Richtung auf der nördlichen Grenze des Flurstücks 86/2, von dort ca. 104 m nach Süden an die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze heran, diese nach Westen aufnehmend bis zum Ausgangspunkt.

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 29. 3. 2004

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Klaus Plöger – Landrat**